
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan ND7 Photovoltaikanlage

Synopse vom 25.5.2011

zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

zur Entwurfsfassung vom 11.4.2011

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Verband Region Rhein-Neckar
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Rheinpfalz
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie
4. EnergieSüdwest Netz GmbH
5. Jagdgenossenschaft Dammheim
6. Bauern- und Winzerschaft Nußdorf
7. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
8. Stadt Landau Gleichstellungsbeauftragte
9. Stadt Landau Rechtsabteilung
10. Stadt Landau Sozialamt
11. Stadt Landau Bauverwaltungsabteilung
12. Stadt Landau Vermessungsabteilung
13. Stadt Landau Abteilung Straße
14. Stadt Landau Grünflächen

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich:

/

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr	Stellungnahme vom 20.4.2011 Sonstige fachliche Anregungen: Ausschluß einer Spiegelungs- und Blendgefahr der Photovoltaikanlage für den Kraftfahrzeugverkehr auf der nah gelegenen B10 bzw. BAB 65	Ausrichtung, Neigung und Beschaffenheit der Module lassen keine bis geringe Blendeffekte erwarten. Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Modultischen werden nicht waagrecht oder nach unten zu den dortigen Straßen zurückgeworfen, sondern den Gesetzen der Spiegelung folgend nach oben. Da die umgebenden Straßen durchwegs niedriger als die Aufstellflächen liegen, sind dort keine bis geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Module sind zudem, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, reflexionsarm ausgelegt, da Spiegelungen letztlich auch geringere Energieausbeute mit sich bringt. Eventuelle Reflexionen an den Gestellen und Rahmen sind minimal und nicht gravierender als an sonstigen baulichen Anlagen.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
2	Vermessungs- und Katasteramt Landau/Pfalz	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Referat Erdgeschichte Große Langgasse 29 55116 Mainz	Stellungnahme vom 27.4.2011 wir haben Ihr o.a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Referates Erdgeschichte bestehen Hiergegen keine Bedenken. Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege bleiben vorbehalten und sind gesondert einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Direktion Landesarchäologie wurde gesondert beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
4	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Neustadt Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt/ Weinstraße	Stellungnahme 5.5.2011 Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken, da die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke nicht mehr landwirtschaftlich-weinbaulich genutzt werden. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: 1. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für das Vorhaben die Aufstellung eines Umweltberichtes bzw. eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgt. Wir	Wird zur Kenntnis genommen Die Unterlagen werden im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB auch der Landwirtschaftskammer zugeschickt werden.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		können von daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da diese Unterlagen nicht vorliegen und bitten im weiteren Verfahren um Zusendung. 2. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der geringen Eingriffserheblichkeit keine externen Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden und stattdessen die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem abgegrenzten Deponiestandort zur Umsetzung kommen. 3. Da die Erschließung der Deponie über ein Teilstück eines Wirtschaftsweges erfolgt, sollte dafür Sorge getragen werden, dass vorhabensbedingte bzw. baubedingte Schäden vom Vorhabenträger beseitigt werden. Insofern wird Angeregt den Zustand des Weges vor Durchführung der Baumaßnahme zu dokumentieren. 4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der erzeugte Strom über eine ca. 1 km lange Erdleitung, die entlang vorhandener Wege verlegt werden soll, eingespeist werden soll. Wir gehen davon aus, dass während der Leitungsverlegung die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich- Weinbaulich genutzten Grundstücke uneingeschränkt möglich bleibt. In Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. 5. Sollten infolge der Umsetzung der Maßnahme Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen, sind diese nach den Grundsätzen der Landwirtschaftskammer bzw. von einem öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln und vom Vorhabenträger zu entschädigen. Weitere Äußerungen bleiben dem laufenden Verfahren vorbehalten.	Aufgrund der vorhandenen ökologischen Wertigkeiten und der im Deponiebereich begrenzten Aufwertbarkeit der verbleibenden Grünflächen kann auf externe Ausgleichsmaßnahmen nicht ganz verzichtet werden. Zu diesem Zweck wird zum Ausgleich des Eingriffs auf Flächen des Ökokontos der Stadt Landau zurückgegriffen. Folglich wird keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche für den externen Ausgleich der Eingriffe in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit einer Dokumentation des Wegezustandes vor Beginn der Bauarbeiten sowie ggf. Verpflichtungen zur Wiederherstellung sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Sie werden ggf. in getrennt abzuschließenden Vereinbarungen fixiert. Die Leitungsverlegung wird nicht durch den Bebauungsplan geregelt bzw. festgesetzt sondern ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Der vorgebrachte Wunsch wird an den Vorhabensträger weitergeleitet und kann dort berücksichtigt werden. Der vorgebrachte Wunsch wird an den Vorhabensträger weitergeleitet und ist von diesem zu berücksichtigen.	/ / / / /	Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich- Ebert- Straße 14	Die Stadt Landau plant die Ausweisung einer ca. 8,3 ha großen Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Die nördlich des Stadtgebietes gelegene Planfläche auf der ehemaligen Deponie „Am Roten Weg“ grenzt südlich an die B 10			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	67433 Neustadt/ Weinstraße	und westlich an die L 516. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 30.12.1999 genehmigt wurde, ist das Plangebiet als Grünland/Brachland mit dem Symbol für eine Ablagerungsfläche ausgewiesen. Nach den Darstellungen des FNP queren das Plangebiet oberirdische elektrische Leitungen. In der Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz, der am 05.04.2004 verbindlich wurde, sind im Bereich der Planfläche als raumordnerische Ziele ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Planung war bereits Gegenstand eines Abstimmungsgespräches, das am 03.03.2011 in unserem Haus stattgefunden hat. Zu den Gesprächsteilnehmern gehörten Vertreter des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau in der Pfalz (EWL), des beauftragten Planungsbüros Peschla + Rochmes sowie Lantec GmbH als Betreiber der geplanten Photovoltaikanlage. Als Gesprächsergebnis wurde festgehalten, dass der Bauleitplanung für das Vorhaben gemäß § 18 LPlG eine vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einem integrierten Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 LPlG vorgeschaltet wird. Dieses frühzeitig anzustrebende Verfahren konnte bislang wegen fehlender Antragsunterlagen nicht eingeleitet werden.	Die Antragsunterlagen sollten noch die Ergebnisse der durchzuführenden Kartierungen und Begehungen mit berücksichtigen. Diese liegen nun vor. Die Unterlagen werden fertig gestellt und eingereicht. Nach erster Einschätzung und vorbehaltlich der Beurteilung durch die zuständige Landesplanungsbehörde (Abstimmungsgespräch am 03.03.2011) ist nicht zu erwarten, dass die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben in einem Maß entgegenstehen, die eine Realisierung in Frage stellen.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
6	Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	Die Pfalzwerke AG hatte um Verlängerung der Frist gebeten. 1. Stellungnahme vom 17.Mai 2011 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich Versorgungsleitungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gemäß nachstehender Auflistung: 1. 110-kV-Freileitung, Pos.III 2. 110-kV-Freileitung, Pos.XV Die aufgelisteten Versorgungsleitungen bedürfen der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Zur genauen zeichnerischen Übernahme der auszuweisenden Versorgungsleitungen durch das von Ihnen beauftragte Planungsbüro legen wir einen Planauszug zur	Die genannten Leitungen werden mit den entsprechenden Geh- Fahr und Leitungsrechten im Plan dargestellt	+	Die genannten Leitungen werden mit den entsprechenden Geh- Fahr und Leitungsrechten im

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bestandsdokumentation der Versorgungsleitungen bei. Hierzu bitten wir die sich überlappenden Schutzstreifen mit jeweils 20 m beidseitig der Leitungsachse parallel einzuzeichnen. Zur Berücksichtigung dieser Hauptversorgungsleitungen bitten wir um Festsetzung dieser Schutzstreifenflächen mit einem „Geh-, Fahr- und leitungsrecht“ zu Gunsten der Pfalzwerke (§9 Abs. 1 Nr.21 BauGB). Einer bauhöhenbeschränkten Überbauung von 1,90 m über derzeitigem Geländeniveau, können wir, da die sicherheitstechnischen notwendigen vertikalen Abstände eingehalten werden, zustimmen. Weitere Vorgaben oder Bedingungen unsererseits die aus Sicherheitsgründen beim Bau der Anlage zwingend einzuhalten sind werden wir im folgenden Baugenehmigungsverfahren nennen. Damit die Standsicherheit und Anfahrbarkeit zu unseren Leistungsträgern (Maste) jederzeit gewährleistet wird ist ein Schutzbereich von 10 m Radius um den Mastmittelpunkt auszuweisen. Auf dieser Fläche ist die Errichtung und/oder Erweiterung baulicher Anlagen und die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Bereits in diesem Stadium der Vorplanung sei erwähnt, dass wir keine Haftung für Beschädigung durch Eisabwurf, Verschmutzung durch Vogelkot oder Beeinträchtigung der Anlage durch Verschattung übernehmen. Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken zum Baubauungsplanentwurf und 15. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010. Eine Beteiligung unsererseits im weiteren Verlauf ist zwingend notwendig. Nach In-Kraft-Treten des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes wollen Sie uns bitte eine Ausfertigung der rechtskräftig	Da eine Bauhöhenbegrenzung auf 3 m vorgesehen ist, nicht auf 1,9 m erfolgte am 24.5.2011 eine telefonische Nachfrage durch das Büro LAUB zu diesbezüglichen Einschränkungen. Die Antwort der Pfalzwerke kam am 25.5.2011. Danach kann es in einem schmalen Streifen von etwa 5-10 m im Süden auf Höhenbeschränkungen von 2 m kommen. Eine genauere Erläuterung findet sich nachfolgend unter Punkt „2. Antwort auf die Nachfrage des Büros LAUB zur Höhenbeschränkung vom 25.5.2011“ Die genannten Leitungen werden mit den Schutzbereich um die Mastmittelpunkte im Plan mit dargestellt Dieser Hinweis wird an den Vorhabensträger weitergegeben. Für die Plankonzeption und Festsetzungen entstehen daraus keine Konsequenzen Wird zur Kenntnis genommen. Die Pfalzwerke werden im Rahmen der Offenlage beteiligt. Wird zur Kenntnis genommen. Nach Inkrafttreten erhalten die Pfalzwerke eine Ausfertigung des Bebauungsplans	/ + / / /	Plan mit dargestellt Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Die genannten Leitungen werden mit den entsprechenden Schutzbereichen um die Mastmittelpunkte im Plan mit dargestellt Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		gewordenen Unterlagen zusenden (wenn Ihnen möglich in digitaler Form, im Dateiformat PDF), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. 2. Antwort auf die Nachfrage des Büros LAUB zur Höhenbeschränkung vom 25.5.2011 (e-mail) Es wird eine Lageskizze vorgelegt, die am Südrand auf einem Streifen von etwa 5-10 m Breite und 150 m Länge eine Bauhöhenbeschränkung von 2 m darstellt.	Diese kurzfristig nachgereichte Stellungnahme konnte in dem vorliegenden Plan nicht mehr berücksichtigt und mit Pfalzwerken und technischer Planung diskutiert und abgestimmt werden. Es handelt sich aber um eine insgesamt im Flächenanteil marginale Einschränkung, die das Grundkonzept nicht in Frage stellt. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planungsprozess wird eine genauere Abstimmung mit den Pfalzwerken über die in dem betreffenden Streifen notwendigen Festsetzungen erfolgen. Ggf. kann daraus eine Reduzierung der Höhengrenze auf 2 m innerhalb des schmalen Randstreifens resultieren. In diesem Fall muss dann in der technischen Planung entschieden werden, ob in dem betroffenen Streifen eine niedrigere Bauweise der Tische und/ oder eine Anpassungen des Aufstellungsplans die günstigere Lösung zur Einhaltung dieser Begrenzung darstellen.	/	und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
7	Creos Deutschland GmbH Am Halberg 4 66121 Saarbrücken	Stellungnahme vom 21.4.2011 Im vorgenannten Bereich sind keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
8	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	Stellungnahme vom 20.4.2011 Wir danken für die Beteiligung an oben genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
9	Wintershall Holding GmbH Postfach 1265 49403 Barnstorf	Stellungnahme vom 2.5.2011 Der räumliche Geltungsbereich 15. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplanes ND 7 befindet sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau- Ost I“ der von Rautenkrantz Exploration und Produktion GmbH & Co KG,			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich- rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Ergas und anderen bituminösen Stoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld in die Begründung aufzunehmen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung befinden sich hier nicht (Leitungen u. Kabel unseres Förderbetriebes Landau verlaufen östlich, außerhalb des Plangebietes- s. Anlage). Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Der Bitte kann ohne Änderung der Plandarstellung und Konzeption entsprochen werden. Es wird ein textlicher Hinweis aufgenommen. Da nach Inhalt der Stellungnahme keine Anlagen, Leitungen etc. direkt betroffen sind, ist nicht zu erwarten, dass die Belange der Wintershall Holding GmbH betroffen sind.	+	Der Hinweis auf das Bewilligungsfeld Landau Ost I wird textlich mit aufgenommen
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 2501 67613 Kaiserslautern	Stellungnahme vom 28.4.2011 Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen	Wird zur Kenntnis genommen		
11	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer St. Guido Straße 17 67346 Speyer	Stellungnahme vom 26.4.2011 Bei der K13 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Landau. Die B10 befindet sich in diesem Bereich in der Verwaltung des LBM Autobahnamt Montabaur, dass eine Ausfertigung unseres Schreibens erhält. Da auch dessen Belange hier betroffen sein könnten bitten wir Sie, sofern nicht schon geschehen, das Autobahnamt Montabaur ebenfalls am verfahren zu beteiligen. Der Abstand zur westlich verlaufenden L516 beträgt ca. 55 m. Damit liegt das Vorhaben außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß §22 Landesstraßengesetz. Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer daher grundsätzlich nicht, wenn sichergestellt wird, dass der Verkehr auf der Landesstraße durch Blendung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Ferner ist die verkehrliche Erschließung des Geländes über die Kreisstraße 13 vorzunehmen.	Eine Beteiligung des Autobahnamtes ist erfolgt, dazu liegt eine eigene Stellungnahme vom 3.5.2011 vor (siehe Nr. 12). Die neu geplante Trafostation rückt gegenüber dem Entwurf der frühzeitigen Beteiligung, auf den sich die Stellungnahme bezieht, etwas näher an die L 516 heran. Mit nunmehr 35 m Abstand bleibt sie aber immer noch außerhalb der 20 m breiten Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß §22 Landesstraßengesetz. Zu Blendungen gilt die Stellungnahme zu Nr. 1 Polizeipräsidium entsprechend. Eine Erschließung über die K13 ist grundsätzlich bereits vorhanden und wird als Zugang zum Südteil des Geländes beibehalten.	/ / / /	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Als Zufahrt für die weiter nördlich auf der Kuppe liegende Photovoltaikanlage ist sie aber nicht geeignet. Sie führt über hängiges Gelände und birgt insbesondere bei feuchter Witterung ein erhebliches Risiko, die Rekultivierungsschicht der Deponie zu beschädigen. Dem gegenüber ist im Nordwesten über den bestehenden Wirtschaftsweg zur L516 ein fast ebenerdiger Zugang möglich. Angesichts der Tatsache, dass selbst während der Bauzeit allenfalls einige wenige LkW pro Tag das Gelände anfahren müssen, erscheint diese Lösung auch verkehrstechnisch tragfähig. Einzelheiten zu Beschilderung und oder sonstigen verkehrlichen Regelungen während der Bauphase können erst im Zuge der genaueren Ablaufplanung abgestimmt werden und sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplans. Dieser Sachverhalt wurde dem Landesbetrieb von Herrn Hechler (LanTec) als Vertreter des Vorhabensträgers am 17.5.2011 telefonisch und per e-mail mitgeteilt. Eine endgültige Beurteilung der Verkehrssituation durch den LBM kann erst Anfang Juni erfolgen. Grundsätzlich erscheint die geplante Zufahrt aber denkbar und wird hinsichtlich eventueller Schutzvorkehrungen und Auflagen geprüft.		und der textlichen Festsetzungen
12	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur	Stellungnahme vom 3.5.2011 Gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist sicherzustellen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B10 ausgeschlossen ist.	Zu Blendungen gilt die Stellungnahme zu Nr. 1 Polizeipräsidium entsprechend.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
13	Stadt Landau Bauordnungsabteilung 630-B	Stellungnahme vom 5.5.2011 Keine Anregungen und Informationen	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
14	Stadt Landau Umweltschutz/ untere Abfall- und Wasserbehörde 351	Stellungnahme vom 29.4.2011 Keine Anregungen und Informationen	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
15	Stadt Landau Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme vom 6.5.2011 Zu der vorliegenden Vorhabensbeschreibung vom 11. April haben			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	353	wir folgende Anmerkungen: <u>Zum Schutzgut Landschaftsbild</u> Da sich das geplante Vorhaben im Außenbereich und direkt angrenzend an den Naturpark Pfälzerwald befindet, ist das Schutzgut Landschaftsbild besonders zu beachten. Unseres Erachtens sollte der Punkt Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt werden. Wichtig erscheint uns die Antwort auf die Frage: von welchen Punkt aus (Wohngebiete, Hochhäuser; Wanderwege o.ä.) die Anlage nicht oder aber als erheblich beeinträchtigt gesehen wird. Evtl. könnte das mit einigen ausgewählten Fotostandorten abgearbeitet werden. <u>Zum Schutzgut Arten- und Biotopschutz</u> Das Thema Biotopzerschneidung durch eine Zaunanlage und einer möglichen Verinselung sollte behandelt werden. Evtl. könnten Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Den <u>Umweltverbänden</u> gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung am o.g. Bauleitplanverfahren. Diese wurden per e-mail am 15.04.2001 um Stellungnahme gebeten. Dem <u>Beirat für Naturschutz</u> gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Der Dreierat des Naturschutzbeirates einschließlich des Vorsitzenden (sogenannte Arbeitsgruppe) wurde in einer e-mail vom 15.04.2011 um Stellungnahme gebeten.	Dem Schutzgut Landschaftsbild wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bereits bei den ersten Begehungen noch vor Beginn der Vegetationszeit wurde darauf geachtet. Es zeigte sich aber, dass die Fläche zwar einen guten Rundumblick bietet, insgesamt aber nicht sehr exponiert ist. Die Module erreichen nur Höhen von um etwa 2,5 bis 3 m über Gelände, so dass sie sogar von Strauchgehölzen gut abgeschirmt werden können. Der vorhandene Bewuchs schirmt den besonders kritischen Nahbereich zu den angrenzenden Straßen und den nördlich liegenden Weinbergen mit dem dortigen Weg gut ab und die flache Kuppe lässt auch im Fernbereich nicht erwarten, dass sich die Anlage besonders hervorhebt. Diese Fakten werden im Umweltbericht und Grünordnungsplan erläutert. Speziellere Visualisierungen, Fotomontagen etc. erscheinen zur weiteren Plausibilisierung der Bewertung nicht erforderlich. Dem Thema Zerschneidungswirkung wird durch Durchlässe im Zaun entgegengewirkt. Es ging eine Stellungnahme ein von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (datiert auf den 06.05.2011; Nr. 16). Sie ist nachfolgend in den Punkten erörtert. Es ging eine Stellungnahme und ein zugehöriger Anhang und vom Dreierausschuss des Beirat für Naturschutz, Landau (E-Mail vom 06.05.2011; Nr. 17 und Nr. 18) ein. Sie sind nachfolgend in eigenen Punkten erörtert.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
16	Schutzgemeinschaft deutscher Wald	Stellungnahme vom 6.5.2011 (über Untere Naturschutzbehörde zugeleitet)			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. – hat keine Einwände gegen die vorgelegten Planungen. Jedoch wird angeregt: Bei der Anlage bitten wir zu beachten, dass möglichst viele bestehende Kleinhabitate erhalten werden, z.B. Bereiche mit Trockenrasen, Schotterflächen, bestehende Hecken und Bäume etc.	Der Anregung wurde bei der Gestaltung der verbleibenden Freiflächen u.a. durch die Anlage von Steinhäufen Rechnung getragen.	+	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
17	Dreierausschuss des Beirat für Naturschutz, Landau	Stellungnahme vom 6.5.2011 (über untere Naturschutzbehörde zugeleitet) Im Gebiet sind verschiedene seltene bzw. schützenswerte Vogelarten gesichtet worden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen bedeutet daher die Errichtung einer Solaranlage an vorgesehener Stelle m.E. einen Eingriff, der vermeidbar wäre. Es zeigt sich einmal mehr, dass beauftragte Ingenieurbüros den Sachverstand aus Reihen der Verbände frühzeitig nutzen könnte, um qualitative Aussagen zu BPlänen/FNP machen zu können. Der Naturschutzbeirat macht den Vorschlag, eher nach innovativen Lösungen z.B. in Kooperation mit einem Einkaufszentrum die ohnehin schon versiegelten Parkplatzflächen mit Solarmodulen zu überdachen und so einen Mehrwert für die Nutzer und das Klima zu schaffen	Beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien stellt sich derzeit nicht die Frage, wo eine bestimmte benötigte Leistung installiert werden kann, sondern wo sinnvoll nutzbare Potenziale liegen. Die Realisierung der geplanten Anlage kann und soll auch andere innovative Konzepte, wie die genannten, weder ersetzen noch behindern. Sie stellt aber einen deutlichen Schritt dar, den Anteil erneuerbarer Energien im Angebot der Energie Südwest zu erhöhen, dem weitere Schritte, auch solche wie die vom Naturschutzbeirat angesprochenen, folgen sollen. Nach dem Leitfaden „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom September 2010 werden unter dem Punkt „Standortprioritäten“ für den Außenbereich als grundsätzlich geeignete Flächen, solche mit einer hohen Vorbelastung wie Deponien genannt. Diesem Ansatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
18	Anlage zur Stellungnahme Dreierausschuss des Beirat für Naturschutz,	Stellungnahme vom 6.5.2011 (über untere Naturschutzbehörde zugeleitet)			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	Ulf Janz	Das Errichten einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der stillgelegten Deponie „Am Roten Weg“ im geplanten Umfang lehne ich aus mehreren Gründen ab. Das Gelände ist mir seit Beginn der Nachsorgephase 2001 durch mehrere Begehungen bekannt. In der Vorentwurfsfassung der L.A.U.B.-GmbH wird behauptet: „Sowohl die Art des Vorhabens als auch die Lage auf einer Deponie lassen nur geringe Eingriffe und Umweltauswirkungen erwarten.“ Dies trifft meiner Meinung nach nicht zu, weil dort in den letzten Jahren als Brutvögel unter anderem regelmäßig Schwarzkehlchen (in einem Jahr drei Paare), Rebhühner, Bluthänflinge und verschiedene Grasmückenarten vorkamen. Im letzten Jahr konnte von mir das erste Mal der Orpheusspötter festgestellt werden. Für mehrere Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber) stellt das Gelände zur Brutzeit ein häufig aufgesuchtes Nahrungshabitat dar. Durchziehende Arten nutzen es zur Rast und Nahrungssuche (Weihen, Stare, Drosseln ...). Unter den Kriechtieren konnten einige nicht näher bestimmte Eidechsen festgestellt werden. Im Vergleich zu den umliegenden intensiv bewirtschafteten Weinbergen findet sich eine artenreiche Insektenfauna mit Käfern, Wildbienen und Schmetterlingen. Auch wenn das Artenspektrum nicht besonders groß ist, sind einige geschützte Arten darunter.	Die Vorkommen insbesondere von geschützten Arten im Bereich der ehemaligen Deponie und ihrer Umgebung wurde bei der Planung berücksichtigt. Dies umfasst auch eine mögliche Betroffenheit von Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Bluthänfling und verschiedenen Grasmückenarten sowie Greifvögeln. Es erfolgten Begehungen am 24.3.2011 und 11.4.2011. Sie wurden durch Potenzialabschätzungen auf Grundlage der Artmeldungen im Informationssystem „ARTEFAKT“ des Landes, der Lebensraumansprüche der dort genannten Arten und der Biotopstrukturen im Gebiet ergänzt. Insgesamt wurden bei 2 Begehungen im Frühjahr 2011 im Plangebiet und seiner näheren Umgebung 18 Vogelarten festgestellt. Dazu kommen sowohl Zaun- als auch Mauereidechse. Für eine Bewertung des Vorhabens ist jedoch nicht nur zu beachten, ob die betreffenden Arten im Gebiet vorkommen, sondern ob sie in Art und Umfang von dem Vorhaben so stark betroffen sind, dass entweder genutzte Niststätten bzw. (bei Eidechsen) Verstecke zerstört oder ihre Lebensräume bzw. Populationen erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist nach Prüfung nicht der Fall. Die umgebenden Hecken bleiben als Nist- und Rückzugsraum erhalten und die Grünflächen der Photovoltaikanlage bieten den festgestellten Arten auch nach wie vor Nahrungsmöglichkeiten. Kleinere funktionale Defizite werden durch die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die streng geschützten Arten Mauereidechse und Zauneidechse wurden im Gebiet nachgewiesen. Ihre Lebensräume liegen aber südlich außerhalb der geplanten Anlage am Rand der Deponie. Sie werden weder direkt beansprucht noch verschattet. Bei den Begehungen konnten auch einige nicht geschützte Schmetterlingsarten festgestellt werden. Ein mögliches Vorkommen des streng geschützten Feuerfalters kann aber ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Insektenvorkommen ist zu berücksichtigen, dass auf den weit überwiegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und auch innerhalb der	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Der derzeitige Charakter des Geländes wird von der L.A.U.B.-GmbH treffend beschrieben: „Im Kern der Deponie finden sich mehr oder weniger ruderal geprägte Offenlandbereiche. Trotz der im Zuge der Pflege und Nachsorge erfolgenden Mahd sind die Flächen nach wie vor mit Störungszeigern durchsetzt und erinnern teilweise (noch) eher an Brachflächen.“ Brachflächen nehmen in Landau und Umgebung durch die Intensivierung der Landwirtschaft immer mehr ab. Leider verschwinden dadurch auch viele daran angepasste Arten. Wie wissenschaftliche Untersuchungen auf einer Deponie in Mutterstadt verdeutlichen, könnte sich auch die stillgelegte Deponie „Am Roten Weg“ bei einer entsprechenden Pflege in ein nicht unbedeutendes Refugium entwickeln. Die Stadt Landau hätte hier sogar die Möglichkeit durch eine entsprechende Aufwertung (Steinhaufen für Eidechsen und Steinschmätzer, Schotterflächen für Flussregenpfeifer, Tracht- und Futterpflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen) ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu verorten. In den letzten zwei Jahren hat sich jedoch das Gelände für Schwarzeckeln in Teilbereichen verschlechtert. Durch wiederholtes Mulchen wurden Hochstauden wie die Wilde Karde und Königskerzen zurückgedrängt. Es ist leider zu erwarten, dass in diesem Jahr die Schwarzeckeln im Kern der Deponie nicht vorkommen werden und bei einer entsprechenden Untersuchung außer Acht gelassen werden.	Photovoltaikanlage für sie geeignete Lebensräume erhalten bleiben. Die Photovoltaikanlage wird weniger als die Hälfte der Deponiefläche einnehmen und wiederum nur rund 1/3 davon ist mit Modultischen überstellt. Die Deponiefläche wird als Refugium nicht zerstört und bietet nach wie vor auch eine ganze Palette von Lebensraumstrukturen. Zudem werden im Leitfaden „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom September 2010 unter dem Punkt „Standortprioritäten“ für den Außenbereich Deponien als grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genannt. Diesem Ansatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Eine Nutzung der Deponie für Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund der strengen abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Das bestehende Gestaltungskonzept schöpfte die nach Maßgabe der deponietechnischen Beschränkungen möglichen Potenziale bereits aus und wird so weit wie möglich übernommen bzw. angepasst. Dazu gehören auch die genannten Steinhaufen. Weiter gehende Maßnahmen wie Schotterflächen sind auf der Deponie nicht realisierbar und würden die Funktion der Rekultivierungsschicht und damit der Oberflächenabdichtung gefährden. Aktuelle Vorkommen des Schwarzeckelns wurden 2011 tatsächlich <u>nicht</u> nachgewiesen. Ein Schwarzeckeln wurde bei der ersten Begehung beobachtet, bei der zweiten aber nicht bestätigt. Eine direkte artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen wurde weiterhin geprüft, ob sich die vorhandenen Lebensraumstrukturen in einer Weise verändern, dass diese Art und ihre Populationen erheblich beeinträchtigt werden können. Unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen und verbleibenden Lebensraumstrukturen	/ / /	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		So lange es in Landau noch so viele Dächer (auch auf öffentlichen Gebäuden) gibt, die für Photovoltaik nicht genutzt werden lässt sich nicht nachvollziehen, warum eine Brachfläche für ein solches Vorhaben genutzt werden soll. Aus meiner Sicht stellt es einen vermeidbaren Flächenverbrauch dar.	sowie auch der nach wie vor gegebenen Nutzbarkeit der Flächen unter den Modultischen mit ihrem Extensivgrünland ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Vgl. oben (Nr. 17)		
19	Stadt Landau Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung 20	Stellungnahme vom 20.4.2011 Von Seiten der Wirtschaftsförderung werden keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
20	Stadt Landau Liegenschaftsabteilung 230	Stellungnahme vom 21.4.2011 Die Liegenschaftsabteilung hat keine Bedenken gegen das Vorhaben in der vorgenannten Sache	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
21	Bauern- und Winzerschaft Dammheim	Stellungnahme vom 12.5.2011 Durch die beabsichtigte Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dammheimer Gelände verringert sich die bejagbare Fläche für den Jagdpächter. Dementsprechend muß dann eine Entschädigung für den Flächenverlust der Bauern- und Winzerschaft gezahlt werden. Des weiteren wird die Einfriedung der Anlage gefordert, die so zu gestalten ist, dass kein Rückzugsgebiet für Niederwild entsteht. Insbesondere Feldkaninchen und -hasen nutzen diesen Schutz und richten dann wieder große Fraßschäden an den Weinstöcken an.	Ggf. vorzunehmende Anpassungen der Jagdpacht sind nicht im Zuge des Bebauungsplans regelbar und müssen ggf. gesondert privatrechtlich verhandelt werden. Grundsätzlich ist aber anzumerken, dass eine Einschränkung der Bejagung nur innerhalb der unmittelbaren Aufstellflächen der Modultische zu erwarten ist, nicht im gesamten Geltungsbereich. Die Festsetzungen sehen vor, dass der Zaun auf der der Anlage zugewandten Seite der Gehölze errichtet wird, was eine großflächige Einzäunung verhindert. Der Zaun wird aus Gründen des Arten- und Naturschutzes Durchlässe für Kleintiere erhalten, so dass keine Verdrängung der vorhandenen Kaninchen für die Futtersuche in die Umgebung erfolgen wird. Auf die Nutzung der Fläche als eventuelles Rückzugsgebiet haben Zaun und Photovoltaikanlage keinen nennenswerten Einfluss. Die Kaninchenbauten liegen außerhalb des Zauns in den dortigen sandigen Wällen. Sie werden insofern auch durch eine Umzäunung nicht besonders geschützt. Vorhandene Wälle innerhalb des Zauns werden abgetragen und sind somit nicht mehr nutzbar.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
22	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	Stellungnahme vom 9.5.2011 Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannten Maßnahmen seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen